

N u t t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 10.

Den 8. März.

1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

93. Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8547. Das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Fleckengemeinden Vormsteigen und Klosterlande mit der Stadtgemeinde Elmshorn. Vom 30. Januar 1878; Nr. 8548. Die Verordnung über die Einrichtung des Landarmenwesens in der Provinz Schlesien. Vom 16. Februar 1878.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

92. Betreffend Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. III. zur Preussischen konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.

Die Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe für die Zeit vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebst Talons werden vom 14. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstrasse 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werkstage des Monats ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreis-kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 2. Januar 1873, 28. Dezember 1875 und 25. April 1876 und zwar getrennt nach Thaler- und Markwährung mit je einem Verzeichnisse, zu welchem entsprechende Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Ober-Postamt unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbefcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Befcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbefcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbefcheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten

Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbefcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königl. Regierungen und der Königl. Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, und zwar sind in diesem Falle die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. Januar 1878.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den genannten Talons der bezeichneten Anleihe gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen, bei unserer Hauptkasse, so wie bei sämtlichen Kreis-Steuer-Kassen unseres Bezirks unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 14. Januar 1878.

Königliche Regierung.

103. Seit Einführung des metrischen Maß- und Gewicht-Systems ist vielfach das Bedürfniß hervorgetreten, neben der gesetzmäßigen vollen Bezeichnung der Maße und Gewichte auch abgekürzte Bezeichnungen derselben anzunehmen.

Obwohl die Interessen des geschäftlichen Verkehrs, wie diejenigen der Wissenschaft und der Schule die Uebereinstimmung in dem Gebrauche dieser Bezeichnungen erfordern, ist eine solche bisher nicht erzielt worden.

Zur Anbahnung einer allgemeinen Verständigung hierüber hat der Bundesrath unter dem 8. Oktober d. J. beschlossen, die Bundesregierungen seien zu ersuchen, anzudeuten, daß die von der Kommission zusammengestellten abgekürzten Bezeichnungen der Maße und Gewichte unter Beobachtung der beigefügten Regeln sowohl im amtlichen Verkehr, als bei dem Unterrichte in den öffentlichen Lehranstalten ausschließlich zur Anwendung gebracht werden.

Unter Befügung eines Abdrucks dieser Zusammenstellung beantragen wir die königliche Regierung, alle Ihre untergeordneten Behörden und Beamten mit entsprechender Weisung zu versehen und dafür zu sorgen, daß der Beschluß des Bundesraths bei allen amtlichen Verhandlungen und Erlassen beachtet werde.

Berlin, den 13. Dezember 1877.

Der Minister des Innern. Im Allerhöchsten Auftrage.
gez.: Friedenthal.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez.: Menckebach.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage. gez.: Meinecke.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage. gez.: Greiff.

An die königliche Regierung zu Breslau.
Zusammenstellung der abgekürzten Maß- und Gewichtsbezeichnungen.

A. Längenmaße:	
Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm
B. Flächenmaße:	
Quadratkilometer	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratcentimeter	qcm
Quadratmillimeter	qmm
C. Körpermaße:	
Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubikcentimeter	ccm
Kubikmillimeter	cmm
D. Gewichte:	
Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

1) Den Buchstaben werden Schlüsselpunkte nicht beigefügt.

2) Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Decimal-komma derselben — gesetzt, also 5,37 m. — nicht 5 = 37 und nicht 5 m 37 cm —.

3) Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, — nicht der Punkt —. Coust ist das Komma bei Maß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus geradnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken. —

Vorstehender Erlaß nebst der Zusammenstellung der abgekürzten Maß- und Gewichts-Bezeichnungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wir machen die pünktliche Beobachtung der darin

gegebenen Vorschriften allen von uns ressortirenden Behörden und Beamten zur Pflicht und empfehlen auch dem Publikum die gleichmäßige Anwendung der in der vorstehenden Zusammenstellung enthaltenen Bezeichnungen und Regeln angehend.

Breslau, den 14. Februar 1878.

Königliche Regierung.

102. Abänderungen

der Postordnung vom 18. Dezember 1874.
Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 18. Dezember 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 20 a, „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten“ betreffend, erhält der Absatz IX folgende Fassung:

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vorgedachter Vorzeigung nach einem innerhalb Deutschlands belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerker „Eofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars anzukrüden. Eine solche Weiterendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittelst Einschreibbrieffes an den neuen Empfänger.

2. Im § 32, „Befestigung“ betreffend, erhalten die Absätze III, IV und V folgende Fassung:

III. Für die Befestigung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1) bei den Postämtern I. Klasse:

- a. für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich 10 Pf.,
- b. für schwerere Packete 15 „

Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm einschließlich auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden.

2) bei den übrigen Postanstalten:

- a. für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich 5 Pf.,
- b. für schwerere Packete 10 „

Gehören zwei oder mehr Packete zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

IV. Für die Befestigung der Briefe mit Werthangabe und der Packete mit Werthangabe im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1) für Briefe mit Werthangabe:

- a. bis zum Betrage von 1500 Mark 5 Pf.,
- b. im Betrage von mehr als 1500 und bis 3000 Mark 10 „

2) für Packete mit Werthangabe: die Säge für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Befestigung der gewöhnlichen Packete höhere Säge ergibt, diese letzteren.

V. An Orten, wo Briefe und Packete mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür

eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Paketen mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festgesetzt werden.

3. Im § 34, „An wen die Bestellung geschehen muß“ betreffend, treten im Abjag V an Stelle der beiden ersten Sätze („Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig“ bis „bestellt werden“) folgende Sätze:

- 1) Einschreibsendungen (§ 16),
- 2) Postanweisungen (§ 17),
- 3) Telegraphische Postanweisungen (§ 18),
- 4) Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§ 32 Abj. 1),
- 5) Post-Paketadressen zu eingeschriebenen Paketen und zu Paketen mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§ 32 Abj. 1)

sind an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Adressat oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienglied des Adressaten bezw. des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark, sowie Post-Paketadressen zu Paketen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark müssen an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Post-Paketadressen zu eingeschriebenen Paketen und zu Paketen mit Werthangabe hat stets an den Adressaten selbst stattzufinden, wenn die betreffenden Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigehändig“ versehen sind.

4. In demselben Paragraphen erhält der Abjag VI folgende Fassung:

VI. Die Bestellung von Einschreibsendungen darf nur gegen Empfangsbekanntnis geschehen, und hat der Adressat bezw. dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, zu diesem Behufe den Ablieferungsschein bezw. die auf der Rückseite der Post-Paketadresse vorgebrachte Quittung zu unterschreiben.

5. Im § 37, „Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge“ betreffend, erhält der Abjag IV folgende Fassung:

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Paketen ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Pakete nach Maßgabe der Vorschriften im § 34 Abj. III, wo-

gegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe der eingeschriebenen Pakete und der Postanweisungsbeträge an die nach § 34 Abj. V zur Empfangnahme berechtigten Personen gegen Quittungsleistung stattfindet.

6. Im § 68, „Zahlungssätze für Extrapost- und Kurierbeförderungen“ betreffend, erhält im Abj. X der letzte Satz folgende Fassung:

Bei Kurierreisen ist eine Rückbenutzung der auf der Heimreise verwendeten Pferde bezw. Wagen nicht zulässig.
Berlin, den 4. Februar 1878.

Der Reichskanzler. J. V.: Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

92. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. d. M. (Anschluß S. 38) bestimmen wir, daß die in Folge Ablebens des Grafen von Malbahr zu Schloß Miltitz erforderlicher gewordene Erjagwahl für den Reichstag im 2. Breslauer Wahlkreise, welcher die Kreise Trebnitz und Miltitz umfaßt, Montag, den 8. April d. J. vorzunehmen ist. Zum Wahlcommissarius wird der Königliche Landrath von Herbrand in Miltitz ernannt.

Breslau, den 22. Februar 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

95. Auf Grund des § 40 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 in Verbindung mit § 1 lines 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigen wir in Folge Antrags des Dominik Seitsch und des Erbscholtzeibesizers August Rodewald daselbst, sowie mit Einwilligung des Gutsvorstandes und der Gemeinde Seitsch, daß die mittelst Auflassungs-Erklärung vom 12. Mai 1874 von Seiner Königlichen Hoheit, dem Prinzen Friedrich der Niederlande, als Eigenthümer des Rittergutes Seitsch an den Erbscholtzeibesizer August Rodewald daselbst verkauften

96

Dominialparzellen Blatt 9 Abjag. 69, 70, 71 und 72

der Grundsteuerkarte von zusammen 3 Hektar 65 Ar 30 Quadrat-Meter aus dem Gutbezirke Seitsch aus-scheiden und dem gleichnamigen Gemeindebezirke einver-leibt werden, und andererseits die von dem Erbscholtzei-besizer Rodewald von seiner Bestizung Hyp.-Nr. 1 Seitsch an Seine Königliche Hoheit, dem Prinzen Friedrich der Niederlande verkauften Parzellen Blatt 6 Abjchnitt 153 und 154

derselben Karte von zusammen

124 a und 124 b, c, d, 3 Hektar 65 Ar 30 Quadrat-Meter Flächeninhalt aus dem Gemeindevorlande Seitsch ausscheiden und dem gleichnamigen Gutbezirke inkommunalisiert werden.

Gubrau, den 22. Februar 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Gubrau.

96. Der Königliche Fiskus hat mittelst der Verträge vom 13. März 1875 bezw. 10. August 1877 von dem Schutzbezirke Wilzen, der Oberförsterei Rimkau, drei verschiedene Parzellen veräußert, und zwar:

- 1) an die Direktion der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft eine Fläche von 0,306 Hektar,
- 2) an den Gutsbesitzer von Bogrell zu Krautenje von der sogenannten „kleinen Harte“ eine Fläche von 6,233 Hektar, und
- 3) an den Rittergutsbesitzer von Kräwel zu Gr.-Bresja eine Parzelle von dem Resttheile der sogenannten „großen Harte“ von 5,860 Hektar.

Nachdem der Antrag gestellt worden ist, daß sämtliche Parzellen aus dem Gutsbezirk des Forstreviers Nilmkau auscheiden und angrenzenden Guts- resp. Gemeindevorständen zugeschlagen werden, haben wir, da die Interessenten damit einverstanden sind, bezw. die Käufer sich kaufkontraftlich des Rechts, bei der fraglichen Inkommunalisirung mitzuberathen, begeben haben, in Gemäßheit des § 40 ad 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 und § 1 Abf. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 zu dieser Ex- und Inkommunalisirung unsere Genehmigung ertheilt in der Weise, daß die vorbezeichneten Parzellen

- ad 1 dem Gutsbezirk Marschew,
- ad 2 dem Gutsbezirk Trantenje, und
- ad 3 dem Gemeinde-Verbande Wilzen

einverleibt werden.

Neumarkt, den 22. Februar 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Neumarkt.

97. Vom 1. März d. J. ab wird die Botenpost zwischen Pohn.-Wartenberg und Rudelsdorf aufgehoben und zur Beförderung der Postfachen ein Privatfuhrwerk mitbenutzt werden, welches folgenden Gang haben wird:

aus Pohn.-Wartenberg	9,15	Worm.
in Rudelsdorf	10,30	„
aus Rudelsdorf	6	„
in Pohn.-Wartenberg	7,15	„

Breslau, den 26. Februar 1878.

Der kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus.

101. Für die Beförderung von Steinkohlen und Koaks in Wagenladungen ab Dittersbach, Station der diesseitigen Bahn, nach Kralup, Turnau-Kralup-Prager Bahn via Görlitz-Oberbach-Batow tritt mit dem heutigen Tage ein direkter Tarifsaß von 58 Krz. B. N. pro 100 Kilogramm in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1878.

Königl. Direktion der Niederöchl.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch und widerruflich übertragen: Dem Bürgermeister Menzel in Wünschelburg die Stellvertretung des königlichen Oberförsters Wiczynski zu Carlsberg in dessen forstpolizeianwaltlichen Funktionen für den Jurisdiktions-Bezirk der königl. Kreisgerichts-Kommission zu Wünschelburg.

Der Königl. Regierung überwiesen: Der Königl. Landrath J. D. von Wurmb.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Lange in Steinau a. D. zum Polizeianwalt für den Stadt- und Landbezirk der königl. Kreisgerichts-Deputation daselbst.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: Der Sanitätsrath Dr. Schütze zum Kreis-Ärzt des Kreises Habelschwerdt unter Beurlaubung seines Wohnsitzes in Landek.

Bericdet: Der Vausführer Robert Brosche aus Breslau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: Der bisherige Elementar-Lehrer Ulrich zum Hilfslehrer am Schullehrer-Seminar in Habelschwerdt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Herrn Alfred Seyberlich zu Görlitz unter dem 8. April 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Waschabtheilmashine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

2) Das dem Ingenieur Herrn J. Thoma zu Ravensburg auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staates unter dem 14. Oktob. 1876 ertheilte Patent auf eine Kalkluftmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfügung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

3) Das dem Ingenieur F. Knüttel in Warmen unter dem 20. Oktober 1876 ertheilte Patent auf eine Dampfmaschinensteuerung mit automatischer Expansion ist aufgehoben.

4) Das den Herren Wirth u. Co. zu Frankfurt a. M. unter dem 24. April 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des preussischen Staates ertheilte Patent auf einen Schachtrostfen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammenfügung ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Vermächtniß: Der zu Ditzig, Kreis Striegau, verstorbene Bauergutbesitzer Hartmann hat der Armenkasse daselbst 300 Mark mit der Bestimmung vermachet, daß die Zinsen alljährlich durch den Gemeinde-Vorstand zu vertheilen sind.

Schwurgerichts-Sitzung: Die II. Sitzungsperiode pro 1878 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 1. April 1878. Der Eintritt in den Sitzungsjaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Getreide-, Fourage- und Viktualien-Warft-Preis-Tabelle von den Städten des Regierungs-Bezirks Breslau
(Fortsetzung auf der folgenden Seite.)
pro Monat Januar 1878.

Kaufende Art.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Milchfrüchte.			Sart.		Stroh.		Spec.		
	schwer	mittel	leicht	schwer	mittel	leicht	schwer	mittel	leicht	Größen (gelbe) saure Soßen	Größen (weisse) saure Soßen	Einsen	Hoffein	Stroh	Stromm			
																	1	2
1) Dornschicht	19 75	19 10	18 45	13 43	13 03	12 55	14 80	14 45	13 83	11 20	10 80	10 40	17 19	20	3 20	2 70	2 50	4
2) Breslau	19 06	19 18	16 13	5 12	12 72	17 15	95 14	85 13	90 13	57 12	82 11	97 15	44 19	50 23	50	3 97	3 38	4 91
3) Breg	19 40	18 58	17 75	13 25	12 98	12 70	14 63	14 05	12 11	11 60	11 20				3 40	3 80		4 70
4) Frankenstein	21 22	20 62	19 68	15 06	14 72	14 18	15 66	15 08	14 46	12 62	11 98	11 42	14 30		3 80	3 80	5 25	
5) Freiburg	20 87	19 34	17 94	14 32	13 80	13 16	16 50	16 15	15 12	11 70	9 15	8 20	17 12	18 91	39 52	3 80	4 25	5 20
6) Glatz	18 74	16 50	14 80	14 28	12 75	10 76	14 60	16 07	15 11	10 95	11 95	11 50	17 40	20 36	2 50	2 07	1 53	2 50
7) Gollau	18 74	18 84	18 15	13 13	12 89	12 61	14 75	14 65	13 75	12 90	11 95	11 50	17 40	20 36	2 50	2 07	1 53	2 50
8) Habelschwerdt	20 70	20 19	19 59	15 15	14 83	14 38	14 98	14 64	14 23	11 50	11 25	10 16	17 40	20 36	5 50	6 40	4 60	4 60
9) Herrnhut	20 90	19 40	17 90	13 80	12 80	11 80	15 50	15 14	14 50	12 50	12 30	12 30	40 30	40 30	3 50	3 50	4 50	4 50
10) Hirsch	20 32	20 11	19 91	14 59	15 89	14 24	15 04	14 81	14 57	12 40	12 20	12 14	67 23	33	3 17	3 87	4 20	4 80
11) Hainberg	19 21	18 60	18 17	13 10	12 46	11 87	14 29	13 74	13 27	11 34	10 91	10 43	24 32	36	3 21	2 67	4 4	4 80
12) Hamsau	19 96	18 50	16 50	14 04	13 20	12 70	16 15	15 13	15 02	12 80	12 10	16 16	18 50	25	3 50	3 50	1 50	7 4
13) Neumarkt	22 62	21 32	19 91	14 74	14 32	13 91	14 35	13 98	13 61	12 08	11 68	11 28	14 99	35	4 50	3 50	2 50	5 50
14) Neurade	20 95	20 45	19 85	14 35	14 25	14 15	15 25	15 15	15 02	14 45	13 35	13 50	20 27	27 50	3 10	4 30	5 05	5 05
15) Rumpsch	19 08	18 63	17 63	13 33	13 12	12 60	14 20	13 90	13 58	11 80	11 60	11 20	29 35	30	3 93	3 25	3 80	3 80
16) Sels	19 15	17 90	16 70	13 85	13 60	13 25	15 40	14 80	14 30	13 20	12 40	11 60	17 45	18 85	3 25	3 25	5 20	5 20
17) Sghau	22 21	21 20	20 19	13 20	13 20	13 20	13 74	13 74	13 74	12 04	12 04				5 16	2 45	5	5
18) Prusnitz	22 21	21 20	20 19	13 20	13 20	13 20	13 74	13 74	13 74	12 04	12 04				3 17	2 45	5	5
19) Scheibitz	20 45	20 08	19 33	14 70	14 34	14 10	15 14	15 14	15 14	13 20	12 12	11 85	29 56	34 75	3 90	2 53	1 39	3 70
20) Steigenthal	19 30	18 95	18 60	14 60	14 34	14 10	15 14	15 14	15 14	13 20	12 12	11 85	29 56	34 75	3 90	2 53	1 39	3 70
21) Schwetznitz	19 94	19 68	19 42	13 76	13 69	13 40	15 86	15 86	15 86	13 13	12 30	11 80	16 35	25 93	4 47	3 92	1 96	6 05
22) Sghau	19 90	19 10	17 90	14 14	13 70	12 91	16 03	16 03	16 03	13 12	12 36	11 78	18 38	43	3 16	3 44	2 30	5 69
23) Sghau	21 20	20 19	19 18	13 88	13 88	13 88	16 38	16 38	16 38	14 50	13 50	12 50	18 21	40 50	3 70	5 4	4 4	6
24) Sghau	19 83	19 63	19 43	13 28	13 08	12 88	14 23	14 03	13 83	12 35	12 15	11 95	14 50	21 52	2 40	2 50	2 4	4
25) Sghau	19 07	19 84	17 50	13 56	12 56	11 75	15 74	15 74	15 74	13 50	12 75	12 11	25 59	59	4 50	4 50	3	6 20
26) Trebnitz	21 83	20 87	19 33	14 33	13 33	12 47	16 37	15 23	14 37	13 33	12 40	11 47	23 40	33	2 25	2 15	1 90	1 90
27) Wabenburg	20 19	20 70	18 53	13 59	12 40	12 20	14 81	18 89	13 16	12 64	12 10	17 50			3 75	3 86	2 40	5
28) Wärsberg	20 16	19 56	18 69	13 69	13 69	13 69	15 50	15 50	15 50	13 03	12 53	11 63	17 13		3 25	4		5
29) Wobslau	20 12	19 52	18 44	13 98	13 50	12 87	16 27	16 27	16 27	14 08	13 08	11 50	18 07	24 09	3 60	3 46	2 38	4 76

Es sollen je 100 Silbogramme in Markt und Marktflecken.
Es sollen je 100 Star in Markt und Marktflecken.
Durchschnittspreis
*) Glatz

*) Glatz 15 Stk. Rübenerntmal 1 Stk. 20 Stk. 1 Star. — Markt 15 Stk. Rübenerntmal 90 Pf. 1 Stk.

